

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 61/01	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 28. November 2000 in der Rechtssache C-88/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Béthune): Roquette Frères SA gegen Direction des services fiscaux du Pas-de-Calais (Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Nationale Verfahrensvorschriften — Im Zusammenhang mit einer Fusion von Gesellschaften erhobene Gesellschaftsteuer)	1
2001/C 61/02	Rechtssache C-437/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Februar 2000 in dem Rechtsstreit Dr. Giulia Pugliese gegen Firma Finmeccanica s.p.a. Betriebsteil Alenia Aerospazio	1
2001/C 61/03	Rechtssache C-438/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. November 2000 in dem Rechtsstreit Deutscher Handballbund e.V. gegen Maros Kolpak	2
2001/C 61/04	Rechtssache C-451/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio vom 28. Juni 2000 und 6. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Azienda agricola Giuseppe Cantarello gegen Azienda di Stato per gli interventi sul mercato agricolo A. I. M. A. (italienische Interventionsstelle)	2
2001/C 61/05	Rechtssache C-453/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom College van Beroep voor het bedrijfsleven mit Urteil vom 1. November 2000 in dem Rechtsstreit Kühne & Heitz N.V. gegen Productschap voor Pluimvee en Eieren	2
2001/C 61/06	Rechtssache C-454/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte d'appello Mailand vom 25. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit SpA VIS Farmaceutici — Istituto scientifico delle Venezie, Padua (Italien), gegen Duphar International Research BV, Weesp (Niederlande), unterstützt durch Consorzio produttori Principi Attivi Generici — C.P.A., Weesp	3
2001/C 61/07	Rechtssache C-463/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 21. Dezember 2000	3

2001/C 61/08	Rechtssache C-466/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Immigration Appellate Authority (Vereinigtes Königreich) vom 19. Dezember 2000 in der Rechtssache Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home Departement	4
2001/C 61/09	Rechtssache C-467/00 P: Rechtsmittel der Personalvertretung der Europäischen Zentralbank (EZB), Frankfurt am Main, des Johannes Priesemann, Bediensteter der EZB, Frankfurt am Main, des Marc van de Velde, Bediensteter der EZB, Usingen-Kransberg, und der Maria Concetta Cerafogli, Bedienstete der EZB, Frankfurt am Main gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) in der Rechtssache T-27/00, Personalvertretung der Europäischen Zentralbank, Johannes Priesemann, Marc van der Velde und Maria Concetta Cerafogli gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 27. Dezember 2000	5
2001/C 61/10	Rechtssache C-472/00 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Dritten erweiterte Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-178/98, Fresh Marine Company A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 2000	5
2001/C 61/11	Rechtssache C-473/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'instance Vienne vom 15. Dezember 2000, geändert durch Urteil vom 26. Januar 2001, in dem Rechtsstreit S.A. COFIDIS gegen Jean Louis Fredout	6
2001/C 61/12	Rechtssache C-1/01 P: Rechtsmittel der Asia Motor France SA, von Jean-Michel Cesbron und der Monin Automobiles SA gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-154/98, Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron und Monin Automobiles SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Januar 2001	6
2001/C 61/13	Rechtssache C-4/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Employment Tribunal West Croydon (Vereinigtes Königreich) vom 5. Januar 2001 in dem Rechtsstreit S. G. Martin, R. K. A. Daby und B. J. Willis gegen South Bank University	7
2001/C 61/14	Rechtssache C-5/01: Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Januar 2001	8
2001/C 61/15	Rechtssache C-6/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der 2. Kammer der 15 ^a Vara Cível Da Comarca Lissabon vom 25. Mai 2000 in dem Rechtsstreit ANOMAR — Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas u. a. gegen den Portugiesischen Staat	9
2001/C 61/16	Rechtssache C-8/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 20. Dezember 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Assurandør-Societetet als Mandatar für Taksatorringen gegen Steuerministerium	10
2001/C 61/17	Rechtssachen C-9/01, C-10/01, C-11/01 und C-12/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Hof van Beroep Gent vom 3. Januar 2001, in den Rechtsstreitigkeiten Stéphane Monnier gegen Govan Sports N.V., Edwin Van Ankeren gegen Govan Sports N.V., Govan Sports N.V. gegen Pascal Jacobs und Govan Sports N.V. gegen Dannie D'Hondt	10
2001/C 61/18	Rechtssache C-20/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 16. Januar 2001	11
2001/C 61/19	Rechtssache C-26/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Januar 2001	11
2001/C 61/20	Rechtssache C-27/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Januar 2001	11
2001/C 61/21	Rechtssache C-28/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 23. Januar 2001	12

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 61/22	Rechtssache C-29/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. Januar 2001	12
2001/C 61/23	Streichung der Rechtssache C-505/99	13
2001/C 61/24	Streichung der Rechtssache C-67/00	13
2001/C 61/25	Streichung der Rechtssache C-68/00	13
2001/C 61/26	Streichung der Rechtssache C-70/00	13
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2001/C 61/27	Rechtssache T-349/00: Klage des Herrn Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. November 2000	14
2001/C 61/28	Rechtssache T-352/00: Klage des Andrew M. Rosemarine gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 20. November 2000	14
2001/C 61/29	Rechtssache T-357/00: Klage der Justina Martínez Alarcón gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000	15
2001/C 61/30	Rechtssache T-361/00: Klage des Antonio Cherenti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000	15
2001/C 61/31	Rechtssache T-363/00: Klage der Luigia Dricot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000	16
2001/C 61/32	Rechtssache T-364/00: Klage der Sophie Van Weyenbergh gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000	16
2001/C 61/33	Rechtssache T-366/00: Klage der Scott S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. November 2000	16
2001/C 61/34	Rechtssache T-368/00: Klage der General Motors Nederland B.V. und der Opel Nederland B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. November 2000	17
2001/C 61/35	Rechtssache T-369/00: Klage des Departement Loiret gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 2000	18
2001/C 61/36	Rechtssache T-373/00: Klage des Herrn Carmine Salvatore Tralli gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 12. Dezember 2000	19
2001/C 61/37	Rechtssache T-374/00: Klage des Verbandes der freien Rohrwerke e.V., der Eisen- und Metallwerke Ferndorf GmbH und der Rudolf Flender GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 2000	19
2001/C 61/38	Rechtssache T-376/00: Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2000	20
2001/C 61/39	Rechtssache T-382/00: Klage der Monsanto Company gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 22. Dezember 2000	20
2001/C 61/40	Rechtssache T-383/00: Klage der Beamglow Ltd. gegen den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Dezember 2000	21
2001/C 61/41	Rechtssache T-385/00: Klage des Jean-Paul Seiller gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 27. Dezember 2000	22
2001/C 61/42	Rechtssache T-386/00: Klage der Margarida Gonçalves gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Dezember 2000	22
2001/C 61/43	Rechtssache T-387/00: Klage des Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ (Ausschuss zur Organisation der internationalen Tagung „Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Klima und auf die Vegetation“) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Dezember 2000	23

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 28. November 2000

in der Rechtssache C-88/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Béthune): Roquette Frères SA gegen Direction des services fiscaux du Pas-de-Calais⁽¹⁾

(Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Nationale Verfahrensvorschriften — Im Zusammenhang mit einer Fusion von Gesellschaften erhobene Gesellschaftsteuer)

(2001/C 61/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-88/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal de grande instance Béthune (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Roquette Frères SA gegen Direction des services fiscaux du Pas-de-Calais vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Frage, ob das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Steuervorschrift entgegensteht, der zufolge sich der Antrag auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, der darauf gestützt wird, dass ein Gericht eine Rechtsvorschrift mit einer höherrangigen Rechtsvorschrift für unvereinbar erklärt hat, nur auf die Zeit nach dem 1. Januar des vierten Jahres vor dem Jahr erstrecken kann, in dem die Unvereinbarkeit gerichtlich festgestellt worden ist, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 28. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das Gemeinschaftsrecht steht der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegen, der zufolge sich im Bereich des Steuerrechts ein Antrag auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, der darauf gestützt wird, dass ein nationales Gericht oder ein Gemeinschaftsgericht eine innerstaatliche Vorschrift mit einer höherrangigen nationalen Vorschrift oder mit einer Gemeinschaftsvorschrift für unvereinbar erklärt hat, nur auf die Zeit nach dem 1. Januar des vierten Jahres vor dem Jahr erstrecken kann, in dem die Unvereinbarkeit gerichtlich festgestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 15.5.1999.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts München vom 11. Februar 2000 in dem Rechtsstreit Dr. Giulia Pugliese gegen Firma Finmeccanica s.p.a. Betriebsteil Alenia Aerospazio

(Rechtssache C-437/00)

(2001/C 61/02)

Das Landesarbeitsgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Februar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. November 2000, in dem Rechtsstreit Dr. Giulia Pugliese gegen Firma Finmeccanica s.p.a. Betriebsteil Alenia Aerospazio, um Vorabentscheidung über folgende Fragen zur Auslegung des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ) (ABl. 1972, Nr. L 299, S. 32):

1. Ist in einem Rechtsstreit zwischen einer italienischen Staatsangehörigen und einer Firma italienischen Rechts mit Sitz in Italien aus einem zwischen ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag, der als Arbeitsort Turin bestimmt, gemäß Artikel 5 Nr. 1 2. Halbsatz EuGVÜ der Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, München, wenn der Arbeitsvertrag auf Antrag der Arbeitnehmerin von Beginn an für eine vorübergehende Zeit in eine Wartestandsregelung gesetzt wird und die Arbeitnehmerin in dieser Zeit mit Zustimmung des italienischen Arbeitgebers aber aufgrund eines eigenständigen Arbeitsvertrages eine Beschäftigung für eine Firma deutschen Rechts an deren Sitz in München erbringt, für deren Dauer der italienische Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, eine Wohnung in München bereitzustellen oder die Kosten für eine derartige Wohnung zu übernehmen sowie die Kosten für eine zweimalige Heimreise pro Jahr von München in das Heimatland zu übernehmen?
2. Kann sich in dem Fall, dass die Frage zu 1) verneint wird, die Arbeitnehmerin in einem Rechtsstreit mit ihrem italienischen Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag auf Bezahlung der Mietkosten und der Reisekosten für die zweimalige Heimreise im Jahr auf den Gerichtsstand des Erfüllungsorts gemäß Artikel 5 Nr. 1, 1. Halbsatz des EuGVÜ berufen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. November 2000 in dem Rechtsstreit Deutscher Handballbund e.V. gegen Maros Kolpak

(Rechtssache C-438/00)

(2001/C 61/03)

Das Oberlandesgericht Hamm ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. November 2000, in dem Rechtsstreit Deutscher Handballbund e.V. gegen Maros Kolpak, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Widerspricht es Art. 38 Abs. 1 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits — Schlussakte —, wenn ein Sportverband auf einen Berufssportler slowakischer Staatsangehörigkeit eine von ihm aufgestellte Regel anwendet, nach der die Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehörenden Drittstaaten kommen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio vom 28. Juni 2000 und 6. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Azienda agricola Giuseppe Cantarello gegen Azienda di Stato per gli interventi sul mercato agricolo A. I. M. A. (italienische Interventionsstelle)

(Rechtssache C-451/00)

(2001/C 61/04)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Juni 2000 und 6. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Dezember 2000, in dem Rechtsstreit Azienda agricola Giuseppe Cantarello gegen Azienda di Stato per gli interventi sul mercato agricolo A. I. M. A. (italienische Interventionsstelle) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Sind die Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92⁽¹⁾ des Rates vom 28. Dezember 1992 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93⁽²⁾ der Kommission vom 9. März 1993 dahin auszulegen, dass die Fristen für die Zuteilung der Mengen, für die Durchführung der Ausgleichszahlungen und die Erhebung der Abgaben im Fall eines Verfahrens vor dem Gemeinschaftsrichter und späterer Befolgung des Urteils durch den Mitgliedstaat verlängert werden können?

Im Falle einer Verneinung dieser Frage:

2. Sind diese Vorschriften gültig in Hinblick auf Artikel 33 EG (früher Artikel 39 EG-Vertrag), soweit sie im Fall eines Verfahrens vor dem Gemeinschaftsrichter keine Fristverlängerung für die Zuteilung und den Ausgleich vorsehen?

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung der Kommission Nr. 536/93 vom 9. März 1993, ABl. L 273 vom 16.11.1995, S. 54.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom College van Beroep voor het bedrijfsleven mit Urteil vom 1. November 2000 in dem Rechtsstreit Kühne & Heitz N.V. gegen Productschap voor Pluimvee en Eieren

(Rechtssache C-453/00)

(2001/C 61/05)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 1. November 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Dezember 2000, in dem Rechtsstreit Kühne & Heitz N.V. gegen Productschap voor Pluimvee en Eieren um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verpflichtet das Gemeinschaftsrecht, insbesondere der in Artikel 10 EG aufgestellte Grundsatz der Gemeinschaftstreue, ein Verwaltungsorgan, unter Umständen, wie sie im vorliegenden Urteil geschildert werden⁽¹⁾, eine Entscheidung, die bestandskräftig geworden ist, zurückzunehmen, um die vollständige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in seiner Auslegung durch eine später erlassene Vorabentscheidung sicherzustellen?

⁽¹⁾ In der vorliegenden Rechtssache hat die Berufungsklägerin „die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft ... — außer dass sie das College seinerzeit nicht um Vorlage einer Frage an den Gerichtshof gemäß (nunmehr) Artikel 234 EG ersucht hat —, und ... das College [hat] in einem bestimmten Punkt eine Auslegung des europäischen Rechts vorgenommen ..., von der sich später herausstellte, dass sie von der Auslegung in einem später erlassenen Urteil des Gerichtshofes abweicht“.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte d'appello Mailand vom 25. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit SpA VIS Farmaceutici — Istituto scientifico delle Venezie, Padua (Italien), gegen Duphar International Research BV, Weesp (Niederlande), unterstützt durch Consorzio produttori Principi Attivi Generici — C.P.A., Weesp

(Rechtssache C-454/00)

(2001/C 61/06)

Die Corte d'Appello Mailand ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Dezember 2000, in dem Rechtsstreit SpA VIS Farmaceutici — Istituto scientifico delle Venezie, Padua (Italien), gegen Duphar International Research BV, Weesp (Niederlande), unterstützt durch Consorzio produttori Principi Attivi Generici — C.P.A., Weesp, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sich der Schutz des ergänzenden Schutzzertifikats auch auf die bloße Herstellung des Grundstoffs erstreckt, mit dem das Erzeugnis zubereitet wird, das die Arzneispezialität darstellt, für die die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel (Abl. L 182 vom 2.7.1992, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 21. Dezember 2000

(Rechtssache C-463/00)

(2001/C 61/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 2000 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind María Patakia und Manuel Desantes, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Artikel 2 sowie 3 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes 5/1995⁽¹⁾ und den aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen (Königliche Dekrete Nr. 3/1996 vom 15. Januar 1996, Repsol, Nr. 8/1997 vom 10. Januar 1997, Telefónica de España, Nr. 40/1998 vom 16. Januar 1998, Argentaria, Nr. 562/1998 vom 2. April 1998, Tabacalera, Nr. 929/1998 vom 14. Mai 1998, Endesa) gegen die Artikel 43 EG (früher Artikel 52 EG-Vertrag) und 56 EG (früher Artikel 73b EG-Vertrag) verstoßen, da sie ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung einführen,
 - das nicht durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist,
 - ohne objektive, dauerhafte und offengelegte Kriterien aufzustellen und
 - ohne dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen,
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angeführten Bestimmungen des Gesetzes 5/1995 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlaubten den spanischen Behörden, verschiedene Beschlüsse (Auflösung, Spaltung, Verschmelzung, Änderung des Unternehmenszwecks, Verkauf von Aktiva und Verkauf von mehr als 10 % der Aktien) (Artikel 3) von Unternehmen bestimmter Kategorien, an deren Kapital der Staat zu mehr als 25 % beteiligt sei und über die er eine effektive Kontrolle ausübe (Artikel 1), einem System der vorherigen behördlichen Genehmigung zu unterwerfen, sofern diese Beschlüsse dazu führten, dass sich die staatliche Beteiligung um mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals verringere und hierdurch auf unter 50 % sinke, oder dass sie sich — unabhängig von der Ursache — auf weniger als 15 % des Gesellschaftskapitals verringere (Artikel 2). Diese Gegebenheiten würden von der spanischen Regierung nicht bestritten.

Nach Auffassung der Kommission

- beschränkt die Möglichkeit, bestimmte Vorgänge unter den in den genannten Artikeln aufgestellten Bedingungen einer vorherigen behördlichen Genehmigung zu unterwerfen, die durch die Artikel 56 EG (früher Artikel 73b EG-Vertrag) und 43 EG (früher Artikel 52 EG-Vertrag) gewährleisteten Freiheiten des Kapitalverkehrs und der Niederlassung;
- ist das durch das Gesetz 5/1995 eingeführte System der vorherigen behördlichen Genehmigung nicht durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt und überdies eindeutig willkürlich. Diese Willkür sei entscheidend für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit und für die Schlussfolgerung, dass es sich um Regelung handle, die eine mittelbare Diskriminierung ermögliche.

(¹) vom 23. März 1995 über die Veräußerung öffentlicher Anteile an bestimmten Unternehmen (BOE Nr. 72 vom 25. März 1995)

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss der Immigration Appellate Authority (Vereinigtes
Königreich) vom 19. Dezember 2000 in der Rechts-
sache Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home
Department**

(Rechtssache C-466/00)

(2001/C 61/08)

Die Immigration Appellate Authority (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Dezember 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Dezember 2000, in der Rechtssache Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home Department um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

1. Welche Möglichkeiten haben das vorliegende Gericht oder die Parteien des Verfahrens (vor dem vorlegenden Gericht oder dem Gerichtshof), um sicherzustellen, dass das Verfahren insgesamt den Anforderungen nach Artikel 6 EMRK genügt, und damit sicherzustellen, dass weder nach dem innerstaatlichen Gesetz über die Menschenrechte noch vor dem Gerichtshof für Menschenrechte eine Haftung wegen Verstoßes gegen Artikel 6 EMRK begründet wird?
2. Genügte das Verfahren in dieser Rechtssache den Anforderungen von Artikel 6 EMRK, und wenn nicht, welche Auswirkungen hat das auf die Rechtskraft des ersten Urteils? (¹)

Frage 2

1. Da die Immigration Adjudicator zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger und der Ehepartner einer im Vereinigten Königreich lebenden Person, die dort auf Dauer ihren Wohnsitz genommen hat, insofern unterschiedlich behandelt wurden (oder würden), als
 - a) der Kläger, der als Ehepartner einer EU-Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausübte, in das Vereinigte Königreich einreiste, sich vier Jahre im Vereinigten Königreich aufhalten haben müsste, bevor er einen Antrag auf Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt stellen könnte, während
 - b) der Ehepartner einer Person, die im Vereinigten Königreich lebt und dort auf Dauer ihren Wohnsitz genommen hat (also entweder ein britischer Staatsangehöriger oder jemand, der im Besitz einer Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt ist), nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt erfüllt;
2. Da dem vorlegenden Gericht weder in der Verhandlung, die zum Vorlagebeschluss vom 25. September 1998 geführt hat, noch in den schriftlichen Stellungnahmen oder den mündlichen Ausführungen des Beklagten vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften noch in der Verhandlung, die zu diesem Vorlagebeschluss geführt hat, Beweis im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung zwischen dem Kläger und dem Ehepartner einer im Vereinigten Königreich lebenden Person, die dort auf Dauer ihren Wohnsitz genommen hat, angeboten wurde (oder Ausführungen dazu gemacht wurden), obwohl es um erschöpfende Ausführungen gebeten hatte, ersucht es um Antwort auf folgende Fragen:

1. Ist das Urteil des Gerichtshofes vom 11. April 2000 in diesem Rechtsstreit (Rechtssache C-356/98) ungeachtet der Antwort auf die vorstehende Frage dahin auszulegen, dass unter diesen Umständen eine Ungleichbehandlung vorlag, die gegen Artikel 39 EG und/oder gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1612/68 (²) verstieß?
2. Liegt nach erneuter Würdigung des Sachverhalts eine Ungleichbehandlung vor, die gegen Artikel 39 EG und/oder Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1612/68 verstößt?

(¹) Urteil des Gerichtshofes vom 11. April 2000 in der Rechtssache C-356/98, Arben Kaba gegen Secretary of State for the Home Department (Slg. 1998, I-2623).

(²) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Rechtsmittel der Personalvertretung der Europäischen Zentralbank (EZB), Frankfurt am Main, des Johannes Priesemann, Bediensteter der EZB, Frankfurt am Main, des Marc van de Velde, Bediensteter der EZB, Usingen-Kransberg, und der Maria Concetta Cerafogli, Bedienstete der EZB, Frankfurt am Main gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) in der Rechtssache T-27/00⁽¹⁾, Personalvertretung der Europäischen Zentralbank, Johannes Priesemann, Marc van der Velde und Maria Concetta Cerafogli gegen Europäische Zentralbank, eingelegt am 27. Dezember 2000

(Rechtssache C-467/00 P)

(2001/C 61/09)

Die Personalvertretung der Europäischen Zentralbank, Johannes Priesemann, Marc van de Velde und Maria Concetta Cerafogli haben am 27. Dezember 2000 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-27/00, Personalvertretung der Europäischen Zentralbank, Johannes Priesemann, Marc van de Velde und Maria Concetta Cerafogli gegen Europäische Zentralbank, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführer sind die Rechtsanwälte N. Pflüger, R. Steiner und S. Mittländer, Frankfurt am Main; die Zustellungsanschrift lautet: A. Schiltz, Association Luxembourgeoise des Employés de Banque et d'Assurance, 29, Avenue Monterey, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss aufzuheben und die in erster Instanz erhobene Klage für begründet zu erklären,
hilfsweise,
den Beschluss insoweit aufzuheben, als das Gericht erster Instanz die Klage als unzulässig abgewiesen hat, und die Sache an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückzuverweisen;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Klage sei nach der Grundlage des Artikels 236 EG in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts beurteilt worden. Artikel 36 Absatz 2 des Statuts verweise wiederum auf die Beschäftigungsbedingungen. Daher müsse die Anwendung und die Auslegung des Artikels 42 der Beschäftigungsbedingungen der EM Grundlage der Entscheidung sein. Das Gericht erster Instanz habe in diesem Zusammenhang drei rechtliche Gesichtspunkte übersehen: Erstens sehe Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen der EZB bei Streitigkeiten über tarifvertragliche Rechte den Zugang zum Gerichtshof vor. Zweitens sähen die Beschäftigungsbedin-

gungen des EZB bei der Verfolgung von tarifvertraglichen Rechten keine Frist vor, innerhalb deren eine Klage erhoben werden müsse. Drittens seien nach den Beschäftigungsbedingungen der EZB vor der Erhebung einer Klage keine internen Verfahren auszuschöpfen. Schließlich sei diese Rechtslage üblich für eine privatrechtliche Beziehung der durch die Beschäftigungsbedingungen der EZB festgelegten Art. Es bestehe keine Notwendigkeit, weitere Beschränkungen für Klagen in Form von Fristen oder internen Verfahren zu schaffen.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.05.2000, S. 13.

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Dritten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-178/98⁽¹⁾, Fresh Marine Company A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 2000

(Rechtssache C-472/00 P)

(2001/C 61/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Dezember 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Dritten erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-178/98, Fresh Marine Company A/S gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsberater Viktor Kreuzschitz und Sinéad Meany, zum Juristischen Dienst der Kommission abgestellter nationaler Beamter, Beistand: Barrister Nicholas Khan, England und Wales, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil aufzuheben, die Klage abzuweisen und der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen, hilfsweise
- das Urteil aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil weise eine Reihe von Rechtsirrtümern auf und sei aufzuheben; die Klage müsse abgewiesen werden. Dem Gericht erster Instanz seien Rechtsirrtümer unterlaufen, als es ausgeführt habe,

- dass sich der Schaden aus dem angeblich rechtswidrigen Verhalten der Kommission bei der Prüfung des Berichts vom Oktober 1997 ergebe habe;

- dass die Rechtsprechung, durch die Antidumpingmaßnahmen als normative Akte, die wirtschaftspolitische Entscheidungen einschlossen, bezeichnet worden seien, Fälle betroffen habe, die sich von der vorliegenden Rechtssache „grundlegend unterschieden“, und dadurch die Auffassung vertreten habe, dass ein bloßer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zur Auslösung der Haftung nach Artikel 288 EG ausreiche;
- dass der Bericht vom Oktober 1997 dem ersten Anschein nach die Annahme begründet habe, dass die Rechtsmittelgegnerin ihre Verpflichtungen eingehalten habe, und deshalb zu dem Ergebnis gekommen sei, dass
 - a. die Reaktion der Kommission, den Bericht zu ändern, unverhältnismäßig gewesen sei und
 - b. die Kommission eine Unregelmäßigkeit begangen habe, die einer durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen Verwaltung nicht unterlaufen wäre;
- dass die Rechtsmittelgegnerin bei der Begrenzung des angeblich von ihr erlittenen Schadens angemessene Sorgfalt aufgewendet habe;
- dass die Kommission ohne ersichtlichen Grund den Erlass der Maßnahmen verzögert habe, die erforderlich gewesen wären, um das Unternehmen der Berufungsgegnerin wiederherzustellen, und daraus hergeleitet habe, dass die Kommission die volle Haftung für den der Berufungsgegnerin ab Ende Januar 1998 entgangenen Gewinn übernehmen müsse.

(¹) ABl. C 160 vom 5.6.1999, S. 21.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal d'instance Vienne vom 15. Dezember 2000, geändert durch Urteil vom 26. Januar 2001, in dem Rechtsstreit S.A. COFIDIS gegen Jean Louis Fredout

(Rechtssache C-473/00)

(2001/C 61/11)

Das Tribunal d'instance Vienne ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 15. Dezember 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. Dezember 2000 und geändert durch Urteil vom 26. Januar 2001, in dem Rechtsstreit S.A. COFIDIS gegen Jean Louis Fredout um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Da der von der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gewährte Schutz(¹) bedeutet, dass ein nationales Gericht, das vor oder nach der genannten Richtlinie erlassene nationale Vorschriften anwendet, diese möglichst nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Richtlinie auslegt:

Ergibt sich aus dem Erfordernis einer Auslegung, die mit dem in der Richtlinie vorgesehenen Verbraucherschutzsystem in Einklang steht, dass ein nationales Gericht, das mit der Zahlungsklage eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, befasst ist, eine Verfahrensregel über eine Einrede wie die in Artikel L 311-37 des Code de la consommation insofern nicht anwenden darf, als es ihm danach dann verwehrt ist, den Vertrag beeinträchtigende missbräuchliche Vertragsklauseln auf Antrag eines Verbrauchers oder von Amts wegen für nichtig zu erklären, wenn der Vertrag mehr als zwei Jahre vor Klageerhebung geschlossen worden ist, und als der Gewerbetreibende diese Klauseln demgemäß vor Gericht geltend machen und seine Klage auf sie stützen kann?

(¹) ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

Rechtsmittel der Asia Motor France SA, von Jean-Michel Cesbron und der Monin Automobiles SA gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-154/98, Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron und Monin Automobiles SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 3. Januar 2001

(Rechtssache C-1/01 P)

(2001/C 61/12)

Die Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron und die Monin Automobiles SA haben am 3. Januar 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-154/98, Asia Motor France SA, Jean-Michel Cesbron und Monin Automobiles SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführer ist Rechtsanwalt Jean Claude Fourgoux, Brüssel und Paris; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 (¹) aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1998 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verletzung von Grundrechten: Nachdem das Gericht den Klagegrund einer Verletzung des Grundsatzes, dass die angemessene Verfahrensdauer Bestandteil eines fairen Verfahrens sei, zurückgewiesen habe, habe es anerkannt, dass es den Klagegrund als Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleisteten Verfahrensgarantien von Amts wegen prüfen könne, dies aber nicht getan.

— Offensichtlicher Tatsachen- und Rechtsirrtum, Verfälschung von Tatsachen, Widersprüche, unzureichende Begründung und Verletzung von Artikel 176 EG-Vertrag: Das Gericht habe die in seinen beiden früheren Urteilen⁽²⁾ gewonnenen Erkenntnisse einfach beiseite geschoben und sogar theoretisch die Erläuterung der Kommission in der mündlichen Verhandlung gebilligt, dass die französische Verwaltung in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1987 durch den Hinweis auf die „Gegenleistung“ in Form der Nichtzulassung anderer japanischer Fahrzeugmarken nur das Bestreben zum Ausdruck gebracht habe, „die Nachteile durch die verfolgte Politik ein[zul]grenzen“, die in keinem Verordnungs- oder Gesetzestext verankert sei, der es erlaube, mit Drohungen verbundenen übermächtigen Druck auszuüben; es handele sich um eine Geste des Anstands. Ein klarer und in den früheren Urteilen bereits analysierter Wortlaut werde verfälscht, wenn stattdessen vage die Ansicht vertreten werde, dass die „Erläuterung der Kommission ... als schlüssig angesehen werden“ könne. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Gericht bei dieser offensichtlich falschen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts Begriffe wie „Regelung“, „Gegenleistung“, „Verpflichtung“, „Infragestellung des Systems oder unternehmerische Entscheidung“ verfälschen müsse, deren Sinn nicht ohne weiteres entstellt werden könne.

(1) In der Rechtssache T-154/98 (Abl. C 358 vom 21. November 1998, S. 22).

(2) Vom 29. Juni 1993 in der Rechtssache T-7/92 (Slg. 1993, II-669) und vom 18. September 1996 in der Rechtssache T-387/94 (Slg. 1996, II-961).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Employment Tribunal West Croydon (Vereinigtes Königreich) vom 5. Januar 2001 in dem Rechtsstreit S. G. Martin, R. K. A. Daby und B. J. Willis gegen South Bank University

(Rechtssache C-4/01)

(2001/C 61/13)

Das Employment Tribunal West Croydon (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. Januar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Januar 2001, in dem Rechtsstreit S. G. Martin, R. K. A. Daby und B. J. Willis gegen South Bank University um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fallen Ansprüche, die aufgrund Entlassung oder vorzeitigen Ruhestands durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber entstehen können, unter die Definition der „Rechte und Pflichten“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie⁽¹⁾?
2. Ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung einer vorzeitigen Altersrente (early superannuation benefits) und einer pauschalen Ausgleichszahlung (lump sum compensation) aufgrund einer Entlassung wegen Arbeitsmangels/im Interesse der Effizienz des Dienstes/wegen Reorganisation ein Recht auf Leistungen bei Alter, bei Invalidität oder für Hinterbliebene im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie?
3. Besteht, wenn und soweit Frage 2 verneint wird, eine Verpflichtung des Veräußerers aus dem Arbeitsvertrag, dem Arbeitsverhältnis oder dem Kollektivvertrag im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und/oder Absatz 2, die aufgrund des Übergangs des Unternehmens übertragen wird und nach der der Erwerber im Fall der Entlassung des Arbeitnehmers für die Zahlung der Leistungen an diesen aufzukommen hat?
4. Wenn Frage 2 zu verneinen und Frage 3 zu bejahen ist: Kann der Arbeitnehmer gleichwohl darin einwilligen, auf seinen Anspruch auf vorzeitige Zahlung der Altersrente und des Pauschalbetrags wegen Ausscheidens und/oder einer jährlichen Leistung (annual allowance) und der pauschalen Ausgleichsleistung zu verzichten, wenn das Altersversorgungssystem des Erwerbers ihm keinen Anspruch auf die gleichen Leistungen oder Leistungsbedingungen oder überhaupt keinen Anspruch verschafft und wenn
 - (i) er dem Altersversorgungssystem des Erwerbers beiträgt und Beiträge in dieses System einzahlt und/oder der Erwerber als Arbeitgeber für ihn Beiträge in dieses System einzahlt;
 - (ii) er dem Altersversorgungssystem des Erwerbers beiträgt und Beiträge in dieses System einzahlt und der Erwerber als Arbeitgeber für ihn Beiträge in dieses System einzahlt und wenn er darüber hinaus mit Erfolg beantragt, seine Anwartschaftsrechte vom Altersversorgungssystem des Veräußerers auf dasjenige des Erwerbers überzuleiten?
5. Wenn dies zu bejahen ist, nach welchen Kriterien hat dann das nationale Gericht zu entscheiden, ob unter diesen Umständen eine Einwilligung des Arbeitnehmers vorliegt?
6. Ist Artikel 3 Absatz 1 und/oder Absatz 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er den Erwerber daran hindert, den übernommenen Arbeitnehmern das Wahlrecht einzuräumen, auf der Grundlage vorzeitiger Rentenleistungen vorzeitig in den Ruhestand zu treten, die weniger günstig sind als diejenigen, auf die sie nach der Richtlinie Anspruch haben?
7. Lautet die Antwort auf die vorige Frage anders, wenn der Erwerber, der übernommenen Arbeitnehmern das Wahlrecht einräumt, unter weniger günstigen Bedingungen, als sie nach der Richtlinie Anspruch haben, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, erklärt, dass in der Zukunft keine Leistungen wegen vorzeitigem Ruhestands erbracht werden könnten?

8. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Arbeitnehmer unter den vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Bedingungen vorzeitig in den Ruhestand treten wird, welche Kriterien hat dann das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage anzuwenden, ob der Übergang des Unternehmens gemäß dem im Urteil vom 10. Februar 1988 in der *Rechtssache 324/86 (Tellerup/Daddy's Dance Hall)*⁽²⁾ aufgestellten Grundsatz Grund für diese Vereinbarung ist?
9. Wenn der Erwerber nach Artikel 3 der Richtlinie tatsächlich daran gehindert ist, den übernommenen Arbeitnehmern das Wahlrecht einzuräumen, auf der Grundlage vorzeitiger Rentenleistungen vorzeitig in den Ruhestand zu treten, die weniger günstig sind als diejenigen, auf die sie nach der Richtlinie Anspruch haben, welche Folgen hat dies dann für die Arbeitnehmer, die den vorzeitigen Ruhestand auf der ihnen vom Arbeitgeber angebotenen Grundlage akzeptieren?

(1) Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26).

(2) Slg. 1988, 739.

Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Januar 2001

(Rechtssache C-5/01)

(2001/C 61/14)

Das Königreich Belgien hat am 8. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist A. Snoecx im Beistand der Rechtsanwälte J. M. De Backer, G. Vandersanden und L. Levi, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Königreich Belgien beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 (Nr. C 76/1999) — „Staatliche Beihilfe Belgiens zugunsten des Stahlunternehmens Cockerill Sambre SA“ — für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verkenning des Begriffs der Beihilfe nach Artikel 4 Buchstabe c KS und nach dem Stahlbeihilfenkodex — offensichtlicher Beurteilungsfehler: Cockerill Sambre habe keinen Vorteil aus den öffentlichen Maßnahmen des Föderalstaats und Walloniens im Rahmen der Durchführung des Planes zur Arbeitszeitverkürzung gezogen, da für das Unternehmen weder eine gesetzliche Pflicht bestehe, die 34 gearbeiteten Stunden wie 37 Stunden zu vergüten, noch der Tarifvertrag vom 17. April 1998 eine Verpflichtung des Unternehmens enthalte, das Gehaltsniveau der von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer beizubehalten.

Die von der Region Wallonien gezahlte Übergangszulage entspreche daher keinen Betriebskosten für das Unternehmen. Sie solle nicht die Leistungen der von der Arbeitszeitverkürzung betroffenen Arbeitnehmer entlohnen, sondern die finanziellen Belastungen ausgleichen, die zu tragen sie selbst für die Schaffung von 150 Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmer angeboten hätten.

Die von den Behörden des Föderalstaats gewährte Verringerung der Sozialbeiträge bringe Cockerill Sambre keinen wirtschaftlichen Vorteil. Die Gesamtzahl der im Unternehmen gearbeiteten Stunden habe sich nach dem Plan zur Arbeitszeitverkürzung mit der zum Ausgleich erfolgten Anstellung von 150 jungen Arbeitnehmern nicht geändert. Das Unternehmen erhalte zu den gleichen Kosten die gleiche Anzahl an gearbeiteten Stunden.

- Verkenning des Begriffs des Begünstigten — Die öffentlichen Maßnahmen stellten Beihilfen zugunsten der tarifgebundenen Arbeitnehmer von Cockerill Sambre und nicht Beihilfen zugunsten des Unternehmens dar: Der Umstand, dass die Beihilfen den Arbeitnehmern als Belegschaft eines bestimmten Unternehmens gewährt würden, hindere als solcher nicht ihre Qualifizierung als Beihilfen für Personen.
- Verstoß gegen das Verfahren nach dem Stahlbeihilfenkodex — Mangelnde Befugnis: Das Überschreiten der dreimonatigen Frist nach Artikel 6 Absatz 5 führe dazu, dass die Kommission nicht mehr befugt sei, zu entscheiden, dass eine Maßnahme eine mit dem Stahlbeihilfenkodex nicht vereinbare Beihilfe sei.
- Verletzung der Begründungspflicht
- (Hilfsweise) Verstoß gegen Artikel 95 KS: Die Interventionsmaßnahmen sollten nicht künstlich die Erhaltung von Arbeitsplätzen in einem wirtschaftlich und finanziell nicht lebensfähigen Unternehmen sicherstellen, sondern sie dienten einem sozialen Zweck, der im Übrigen von der Europäischen Gemeinschaft getragen werde, nämlich einer höheren Vollbeschäftigung durch die Umverteilung von Arbeit. Unter diesen Umständen habe die Kommission einen offensichtlichen und eindeutigen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die fraglichen Maßnahmen nicht ausnahmsweise nach Artikel 95 KS genehmigt habe.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der 2. Kammer der 15^a Vara Cível Da Comarca Lissabon vom 25. Mai 2000 in dem Rechtsstreit ANOMAR — Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas u. a. gegen den Portugiesischen Staat

(Rechtssache C-6/01)

(2001/C 61/15)

Die 2. Kammer der 15^a Vara Cível Da Comarca Lissabon ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 25. Mai 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Januar 2001, in dem Rechtsstreit ANOMAR — Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas u. a. gegen den Portugiesischen Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Glücksspiele eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 EG-Vertrag?
2. Sind Glücksspiele eine Tätigkeit im Zusammenhang mit „Waren“, die als solche unter Artikel 30 EG-Vertrag fällt?
3. Sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, der Einfuhr und dem Vertrieb von Spielautomaten unabhängig vom Betrieb dieser Automaten, und gilt daher für sie der Grundsatz des freien Warenverkehrs nach den Artikeln 30 und 34 EG-Vertrag?
4. Sind die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen vom Anwendungsbereich des Artikels 37 EG-Vertrag ausgenommen, weil dieser nicht für Dienstleistungsmonopole gilt?
5. Ist der Betrieb von Glücksspielautomaten eine „Dienstleistung“, die als solche unter die Artikel 59 ff. EG-Vertrag fällt?
6. Handelt es sich um eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag, wenn eine gesetzliche Regelung (wie die in den Artikeln 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 des Decreto-Lei [gesetzvertretende Verordnung] Nr. 422/89 vom 2. Dezember 1989) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen (die in Artikel 1 des genannten Decreto-Lei definiert sind als „solche, deren Ausgang ungewiss ist, weil er ausschließlich oder im Wesentlichen auf Zufall beruht“) — zu denen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f und g des Decreto-Lei Nr. 422/89 auch Spiele an Automaten gehören, die Gewinne unmittelbar in Spielmarken oder Münzen auszahlen, und Spiele an Automaten, die zwar nicht Gewinne unmittelbar in Spielmarken oder Münzen auszahlen, aber für Glücksspiele charakteristische Inhalte aufweisen oder am Ende eine Punktzahl ergeben, die ausschließlich oder im Wesentlichen vom Zufall abhängt — nur in Spielkasinos zulässt, die in durch gesetzvertretende Verordnung dauerhaft oder vorübergehend errichteten Spielzonen liegen.
7. Ist die unter 6. beschriebene einschränkende Regelung, selbst wenn sie eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag darstellen sollte, gleichwohl mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, weil sie ohne Unterschiede für portugiesische Staatsangehörige und Unternehmen und Staatsangehörige und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten gilt und auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruht (Verbraucherschutz, Verbrechensbekämpfung, Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Begrenzung der Nachfrage nach Glücksspielen, Finanzierung von im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten)?
8. Gelten für die Veranstaltung von Glücksspielen die Grundsätze des freien Zugangs zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit und ihrer freien Ausübung, und beeinträchtigen deshalb etwaige Regelungen anderer Mitgliedstaaten, die den Betrieb von Spielautomaten weniger einschränken, an und für sich schon die Gültigkeit der unter 6. beschriebenen portugiesischen Regelung?
9. Sind die nach den portugiesischen Rechtsvorschriften bestehenden Einschränkungen der Veranstaltung von Glücksspielen verhältnismäßig?
10. Stellt die portugiesische gesetzliche Regelung der Genehmigung, die an rechtliche (Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat nach öffentlichem Ausschreibungsverfahren: Artikel 9 des Decreto-Lei Nr. 422/89) und logistische (Begrenzung der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen auf Spielkasinos in Spielzonen. Artikel 3 des genannten Decreto-Lei) Bedingungen geknüpft ist, ein zur Erreichung des verfolgten Zieles angemessenes und notwendiges Erfordernis dar?
11. Stellt die Verwendung des Ausdrucks „im Wesentlichen“ neben dem Ausdruck „ausschließlich“ in den portugiesischen Rechtsvorschriften (Artikel 1, 4 Absatz 1 Buchstabe g und 169 des Decreto-Lei Nr. 422/89 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Decreto-Lei Nr. 316/95 vom 28. November 1995), um Glücksspiele zu definieren und rechtlich zwischen „Glücksspielautomaten“ und „Unterhaltungsspielautomaten“ zu unterscheiden, die Bestimmbarkeit des Begriffes nach den rechtlichen Auslegungsmethoden in Frage?
12. Erfordern die unbestimmten Rechtsbegriffe, auf die sich die portugiesische Legaldefinition von „Glücksspielen“ (Artikel 1 und 162 des Decreto-Lei Nr. 422/89) und „Unterhaltungsspielautomaten“ (Artikel 16 des Decreto-Lei Nr. 316/95) stützt, für die Qualifizierung der verschiedenen Spielautomaten eine Auslegung, die das den nationalen Behörden eingeräumte freie Ermessen einbezieht?
13. Verstößt es auch dann, wenn man davon ausgeht, dass die genannten portugiesischen Rechtsvorschriften keine objektiven Kriterien zur Unterscheidung zwischen den Spielinhalten von Glücksspielautomaten und von Unterhaltungsspielautomaten aufstellt, gegen Grundsätze oder Regeln des Gemeinschaftsrechts, der Inspeccão-Geral de Jogos (Generalinspektion für Spiele) ein Ermessen bei der Qualifizierung von Spielinhalten einzuräumen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 20. Dezember 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Assurandør-Societetet als Mandatar für Taksatorringen gegen Steuerministerium

(Rechtssache C-8/01)

(2001/C 61/16)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Dezember 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Januar 2001, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Assurandør-Societetet als Mandatar für Taksatorringen gegen Steuerministerium um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

Sind die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG)⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage und insbesondere Artikel 13 Teil B Buchstabe a dahin auszulegen, dass Bewertungsleistungen, die ein Unternehmen an seine Mitglieder erbringt, unter den Begriff „Versicherungsumsatz“ im Sinne dieser Bestimmung oder unter den Begriff „dazugehörige Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“, fallen?

Frage 2

Ist Artikel 13 Teil A Buchstabe f der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie dahin auszulegen, dass Leistungen, die ein Unternehmen — das im Übrigen die Voraussetzungen der Bestimmung für die Mehrwertsteuerbefreiung erfüllt — an seine Mitglieder erbringt, von der Mehrwertsteuer zu befreien sind, wenn sich nicht nachweisen lässt, dass die Steuerbefreiung zu einer aktuellen oder konkreten Gefahr der Wettbewerbsverzerrung führt, sondern nur eine solche Möglichkeit besteht?

Frage 3

Ist es für die Beantwortung der Frage 2 von Bedeutung, wie fernliegend die Möglichkeit einer Wettbewerbsverzerrung ist, z. B. wenn die Möglichkeit nicht als realistisch erscheint?

Frage 4

Ist es mit Artikel 13 Teil A Buchstabe f der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie nicht vereinbar, wenn nach nationalem Recht die Mehrwertsteuerbefreiung, die nach dieser Bestimmung gewährt wird, in den Fällen zeitlich begrenzt wird, in denen zweifelhaft ist, ob die Befreiung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Wettbewerbsverzerrung führen kann?

Frage 5

Ist es für die Beantwortung der Fragen 1 und 2 von Bedeutung, dass Bewertungsleistungen für die größten Versicherungsgesellschaften von bei diesen Gesellschaften angestellten Schätzern erbracht werden und damit von der Steuer befreit sind?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Hof van Beroep Gent vom 3. Januar 2001, in den Rechtsstreitigkeiten Stéphane Monnier gegen Govan Sports N.V., Edwin Van Ankeren gegen Govan Sports N.V., Govan Sports N.V. gegen Pascal Jacobs und Govan Sports N.V. gegen Dannie D'Hondt

(Rechtssachen C-9/01, C-10/01, C-11/01 und C-12/01)

(2001/C 61/17)

Der Hof van Beroep Gent ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteile vom 3. Januar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Januar 2001, in den Rechtsstreitigkeiten Stéphane Monnier gegen Govan Sports N.V. (C-9/01), Edwin Van Ankeren gegen Govan Sports N.V. (C-10/01), Govan Sports N.V. gegen Pascal Jacobs (C-11/01) und Govan Sports N.V. gegen Dannie D'Hondt (C-12/01) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Bestimmungen des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr einem gesetzlichen Verbot der Vermittlung bezahlter (professioneller oder nicht professioneller) Sportler entgegen, und/oder stellt die Monopolisierung der Vermittlung dieser Sportler durch den Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling (Flämischer Dienst für Arbeitsvermittlung) den Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar? Verstößt die Königliche Verordnung vom 28. November 1975 also gegen das Gemeinschaftsrecht, u. a. gegen die Artikel 86 und 90 Absatz 1 EG-Vertrag, soweit diese Verordnung das ausschließliche Recht zur Vermittlung bezahlter, professioneller oder nicht professioneller Sportler einem Arbeitsamt anvertraut und soweit diese Regelung zu dem die tatsächliche Vermittlungstätigkeit privater Vermittlungsbüros durch die Beibehaltung einer Bestimmung unmöglich macht, die diese Tätigkeit verbietet und bei Zuwiderhandlung die Nichtigkeit der betroffenen Verträge vorsieht, und soweit sich die betreffenden Vermittlungstätigkeiten auf die Staatsangehörigen oder das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten erstrecken können?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 16. Januar 2001

(Rechtssache C-20/01)

(2001/C 61/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Januar 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages verstoßen, indem der Abwasservertrag der Gemeinde Bockhorn nicht ausgeschrieben und das Ergebnis des Vergabeverfahrens im *Amtsblatt S der Europäischen Gemeinschaften* nicht bekannt gemacht wurde.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zwar räumt die Bundesregierung ein, dass eine europaweite Ausschreibung des von der Gemeinde Bockhorn vergebenen Abwasservertrages entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/50/EWG hätte erfolgen müssen, jedoch ist die konkrete Vertragsverletzung damit und durch eine Weisung der Landesregierung an die untergeordneten Behörden in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die auftragsvergebenden Stellen des Landes die europarechtlichen Vergabevorschriften strikt einhalten, nicht beseitigt. Vielmehr verletzt die Gemeinde Bockhorn weiterhin EG-Recht, indem sie an dem Abwasservertrag festhält und diesen nach wie vor anwendet. Da somit das richtlinienwidrige Verhalten andauert, ist unstrittig, dass die Beklagte innerhalb der in der begründeten Stellungnahme vorgeschriebenen Frist nicht alle notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie getroffen hat.

⁽¹⁾ ABl. 1992 L 209, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Januar 2001

(Rechtssache C-26/01)

(2001/C 61/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Januar 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Berscheid, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 19 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 98/56/EG nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der zwingende Charakter der Artikel 10 und 249 EG verpflichtete die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Richtlinien, die an sie gerichtet seien, vor Ablauf der dafür vorgesehenen Frist in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese in Artikel 19 der Richtlinie festgesetzte Frist sei am 1. Juli 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Januar 2001

(Rechtssache C-27/01)

(2001/C 61/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Januar 2001 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Berscheid, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 98/56/EG nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentlichen Argumenten

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache C-26/01 überein.

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 23. Januar 2001

(Rechtssache C-28/01)

(2001/C 61/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Januar 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gegen Artikel 8 und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾ verstoßen, indem die Stadt Braunschweig einen Müllentsorgungsvertrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 3 Richtlinie 92/50/EWG für die freihändige Vergabe ohne europaweite Ausschreibung nicht vorgelegen haben.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Wenngleich die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 3 k) (a.F.) EG-Vertrag auch die Umweltpolitik umfasst, ist die Umweltpolitik nur insoweit Bestandteil der in Artikel 2 (a.F.) EG-Vertrag genannten Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, als bei der Verwirklichung der genannten Aufgaben ein „umweltverträgliches Wachstum“ erreicht werden soll. Hieraus folgt, dass umweltpolitische Gesichtspunkte bei der Verwirklichung der Gemeinschaftspolitiken angemessen zu berücksichtigen sind, nicht aber, dass der Umweltpolitik Vorrang vor der Verwirklichung der anderen Politiken eingeräumt werden muss. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass bei der Vergabe eines Dienstleistungsauftrags lange Transportwege oder ihre Vermeidung nicht von vornherein dazu führen dürfen, die entsprechende Dienstleistung unter Berufung auf ein Umweltargument erst gar nicht auszuschreiben und dadurch den Handel von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaften zu behindern. Daher durfte die Stadt Braunschweig nicht durch Rückgriff auf ein Umweltargument von der europarechtlichen Pflicht, einen Müllentsorgungsvertrag gemeinschaftsweit auszuschreiben, rechtswidrig abweichen.

Unerheblich ist, dass von deutscher Seite ein Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen eingeräumt und die betreffenden Stellen zur Einhaltung des EG-Vergaberechts angehalten worden sind, weil die Stadt Braunschweig weiterhin EG-Recht verletzt, indem sie an dem Vertrag festhält und diesen nach wie vor anwendet.

⁽¹⁾ ABl. 1992 L 209, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 24. Januar 2001

(Rechtssache C-29/01)

(2001/C 61/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Januar 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Gregorio Valero Jordana, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften zumindest nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache C-26/01 überein; die Umsetzungsfrist ist am 30 Oktober 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Streichung der Rechtssache C-505/99⁽¹⁾

(2001/C 61/23)

Mit Beschluss vom 6. September 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-505/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 18.3.2000.

Streichung der Rechtssache C-67/00⁽¹⁾

(2001/C 61/24)

Mit Beschluss vom 13. September 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-67/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 149 vom 27.5.2000.

Streichung der Rechtssache C-68/00⁽¹⁾

(2001/C 61/25)

Mit Beschluss vom 13. September 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-68/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

Streichung der Rechtssache C-70/00⁽¹⁾

(2001/C 61/26)

Mit Beschluss vom 13. September 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-70/00 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 29.4.2000.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage des Herrn Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. November 2000**(Rechtssache T-349/00)**

(2001/C 61/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Herr Giorgio Lebedef, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), hat am 16. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Gilles Bouneou, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren, auf die sich die Mehrheit der Gewerkschaften und Berufsverbände und die Verwaltung der Kommission am 19. Januar 2000 geeinigt haben, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Zusammensetzung des Konzertierungsgremiums insoweit für nichtig zu erklären, als die Gewerkschaft „Action & Défence“ von der Konzertierung ausgeschlossen wird;
- die Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2000 für nichtig zu erklären, durch die dem Kläger eine Dienstreise für die Teilnahme an der Sitzung der „Groupe ad hoc de notations et de proposition de promotion des détachés, élus, mandatés“ und jeder weiteren Tätigkeit im Rahmen der Vertretung des Personals verweigert wurde.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, beantragt die Nichtigerklärung der streitigen Durchführungsbestimmung mit der Begründung, dass sie die Gewerkschaft „Action & Défence“, zu deren Leitern er zählt, vom Konzertierungsgremium ausschließt. Er beantragt außerdem die Nichtigerklärung einer gegen ihn gerichteten individuellen Entscheidung, durch die ihm eine Dienstreise im Rahmen seiner Gewerkschaftstätigkeit mit der Begründung verweigert worden war, dass diese Dienstreisen auf diejenigen Gewerkschaften und Berufsverbände beschränkt werden müssten, die im Konzertierungsgremium vertreten seien.

Der Kläger stützt seine Klage auf

- Verletzung der 1974 zwischen der Kommission und den Gewerkschaften und Berufsverbänden getroffenen Rahmenvereinbarung wegen des Fehlens einer objektiven Prüfung der Repräsentativität der Gewerkschaften und Berufsverbände und eines offensichtlichen Fehlers bei der vergleichenden Beurteilung dieser Repräsentativität;
- Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes;
- Verletzung der Verteidigungsrechte;
- Verletzung des Grundsatzes des Verbotes eines willkürlichen Verfahrens sowie der Begründungspflicht und der Fürsorgepflicht;
- Befugnis- und Ermessensmissbrauch.

Klage des Andrew M. Rosemarine gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 20. November 2000**(Rechtssache T-352/00)**

(2001/C 61/28)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Andrew M. Rosemarine hat am 20. November 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist James Davis, Aire Centre, London.

Der Kläger beantragt, das HABM zu verurteilen,

- Entschädigung zu leisten für
 - den gesamten Wert der Stelle,
 - die Einbuße der Vorteile einer Stelle in Alicante,
 - die mit den Rechtsbehelfen vor dem HABM und dem Gericht erster Instanz verbundenen Nachteile;

— sowie sämtliche Kosten zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trägt vor, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) habe eine Anzeige für eine Stelle als Jurist-Übersetzer veröffentlicht. Bevor er die Umstände der Einsendung vollständiger Bewerbungsunterlagen für die Stelle auf sich genommen habe, habe er durch ein Schreiben sicherstellen wollen, dass sein Alter kein Hindernis darstelle. Als Antwort auf dieses Schreiben habe ihm das HABM Bewerbungsformulare zugesandt, die Bedeutung einschlägiger „Qualifikationen und Erfahrungen“ hervorgehoben, und dabei keine Einwände wegen seines Alters erhoben. Trotzdem sei seine Bewerbung im August 2000 mit der Begründung zurückgewiesen worden, er sei ein Jahr älter als vom HABM gewünscht.

Unter diesen Umständen beansprucht der Kläger Entschädigung aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des HABM wegen Diskriminierung im Einstellungsverfahren des HABM (altersbezogene Diskriminierung) und Verletzung wohlverworbener Rechte und berechtigter Erwartungen.

Klage der Justina Martínez Alarcón gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000

(Rechtssache T-357/00)

(2001/C 61/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Justina Martínez Alarcón, Brüssel, hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar und 24. Februar 2000, sie nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. August 2000, die von ihr eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihr vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 3 160 000 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission in der Laufbahngruppe C, wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, sie nicht zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens COM/TB/99, mit dem eine Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren, Verwaltungshauptinspektoren und Verwaltungsamtsräten (B5/B4, B3/B2 und B1) gebildet werden soll, zuzulassen, weil sie nicht über die für die Laufbahngruppe B erforderliche Berufserfahrung verfüge.

Die Klägerin wirft der Kommission vor, sie habe es rechtswidrig abgelehnt, ihre in einer Planstelle der Laufbahngruppe C erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen, die der für das auszuübende Amt benötigten Berufserfahrung entspreche.

Falls die Ausschreibung vorgesehen habe, dass die Bewerber die betreffende Berufserfahrung in der Laufbahngruppe B erworben haben müssten, seien diese Voraussetzung und die auf der Grundlage dieser Ausschreibung getroffene Entscheidung ebenfalls rechtswidrig.

Klage des Antonio Cherenti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000

(Rechtssache T-361/00)

(2001/C 61/30)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Cherenti, Thuin (Belgien), hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar 2000, ihn nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. September 2000, die von ihm eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihm vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 7 350 000 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente gleichen denen, die in der Rechtssache T-357/00, Martínez Alarcón/Kommission, geltend gemacht werden.

Klage der Luigia Dricot gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000

(Rechtssache T-363/00)

(2001/C 61/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luigia Dricot, Overijse (Belgien), hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Der Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar und 24. Februar 2000, sie nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die stillschweigende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 28. August 2000, die von ihr eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihr vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 500 000 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente gleichen denen, die in der Rechtssache T-357/00, Martínez Alarcón/Kommission, geltend gemacht werden.

Klage der Sophie Van Weyenbergh gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. November 2000

(Rechtssache T-364/00)

(2001/C 61/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Sophie Van Weyenbergh, Tervuren (Belgien), hat am 27. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Carlos Mourato, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren COM/TB/99 vom 28. Januar 2000, sie nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen, sowie die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Oktober 2000, die von ihr eingereichte Beschwerde zurückzuweisen, aufzuheben;
- hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, ihr vorbehaltlich der Änderung im Laufe des Verfahrens 2 941 667 BEF zum Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente gleichen denen, die in der Rechtssache T-357/00, Martínez Alarcón/Kommission, geltend gemacht werden.

Klage der Scott S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. November 2000

(Rechtssache T-366/00)

(2001/C 61/33)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Scott S.A., eine Gesellschaft mit Sitz in Frankreich, hat am 30. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Barrister Jeremy Lever QC und George Peretz sowie Solicitor Robin Griffith, Clifford Chance, London.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, hilfsweise deren Artikel 2, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage betrifft die an die Französische Republik gerichtete Entscheidung C(2000) 2183 der Kommission vom 12. Juli 2000 über zwei Beihilfen, die von den französischen Behörden an die Klägerin gewährt worden sein sollen. Die fraglichen Beihilfen bestünden darin,

- dass die örtlichen Behörden die Übertragung von 49 Hektar eines 68 Hektar großen Grundstücks im Gewerbegebiet von La Saussaye und einer darauf befindlichen Fabrik auf die Klägerin zu einem Vorzugspreis veranlasst hätten und
- dass die Klägerin in den Genuss eines Vorzugstarifs hinsichtlich der von der Stadt Orléans erhobenen Abwassergebühren (redevances d'assainissement) gelangt sei.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus:

- Soweit Artikel 2 der angefochtenen Entscheidung die Französische Republik zur Rückforderung der fraglichen Beihilfen verpflichtet, verstoße er gegen Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (jetzt Artikel 88) des EG-Vertrags⁽¹⁾, wonach die Kommission Beihilfen nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren zurückfordern könne.
- Das Verwaltungsverfahren habe gegen wesentliche Verfahrensregeln verstoßen und ihre Verteidigungsrechte verletzt. Die Rückforderungsanordnung verpflichte die Französische Republik dazu, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu verstoßen. In diesem Zusammenhang beruft sich die Klägerin insbesondere darauf, dass niemals ein faires Verfahren über die Gesichtspunkte, auf die ihre Verpflichtung zur „Zurückzahlung“ der vermeintlichen Beihilfen gestützt worden sei, oder überhaupt irgendein faires Verfahren mit ihrer Beteiligung und unter Wahrung ihrer Verteidigungsrechte stattgefunden habe. Im Gegenteil habe die Kommission das Verwaltungsverfahren so durchgeführt, als sei es im Wesentlichen ein Verfahren zwischen ihr und der Französischen Republik.
- Die angefochtene Entscheidung führe bei Fällen, die von gleicher Art wie der vorliegende seien, zu einer unterschiedlichen Behandlung gleicher Sachverhalte.

- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da die Kommission vor 1997 wohl schon viele Jahre lang von der Existenz und dem Inhalt der französischen Vorschriften, auf deren Grundlage die fraglichen Beihilfen gewährt worden seien, gewusst habe.
- Der Kommission sei ein offensichtlicher Rechenfehler unterlaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27. 3. 1999, S. 1.

Klage der General Motors Nederland B.V. und der Opel Nederland B.V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. November 2000

(Rechtssache T-368/00)

(2001/C 61/34)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die in den Niederlanden eingetragenen Gesellschaften General Motors Nederland B.V. und Opel Nederland B.V. haben am 30. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Dirk Vandermeersch, Robert Snelders und Steven Allcock von der Kanzlei Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton, Brüssel.

Die Klägerinnen beantragen,

- die an General Motors Nederland B.V. und Opel Nederland B.V. gerichtete Entscheidung der Kommission C(2000) 2707 vom 20. September 2000 (Sache COMP/36.653 — Opel) für nichtig zu erklären; hilfsweise,
- die festgesetzte Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung wird gegen die Klägerinnen eine Geldbuße in Höhe von 43 000 000 Euro für eine angebliche Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG festgesetzt. Die Kommission behauptet, Opel Nederland B.V. habe mit niederländischen Opelhändlern Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielten, Exportverkäufe von Fahrzeugen der Marke Opel an Endverbraucher oder Opelhändler in anderen Mitgliedstaaten zu beschränken oder zu verbieten.

Die Klägerinnen beanstanden die unangemessen weitgehenden Feststellungen der Kommission und die Überhöhung der Geldbuße und machen insbesondere Folgendes geltend:

- Entgegen den Feststellungen der Kommission habe Opel Nederland gegenüber seinen Händlern keine allgemeine Strategie verfolgt, alle Ausfuhren von Neuwagen zu unterbinden oder zu beschränken, sondern zulässigerweise versucht, sie von nicht ordnungsgemäßen Verkäufen an nicht zugelassene Verkäufer abzubringen, um die Integrität ihres selektiven Vertriebssystems zu schützen.
- Die Klägerinnen bestreiten nicht, dass Opel Nederland entschieden habe, die Verteilung ihrer Erzeugnisse nach Maßgabe bestimmter Verkaufsziele zu beschränken. Diese einseitige Entscheidung könne jedoch nicht als Vereinbarung einer gegen Artikel 81 EG verstoßenden Exportbeschränkung mit ihren Händlern angesehen werden. Sie sei weder jemals durchgesetzt noch den Händlern mitgeteilt worden. Jedenfalls hätten ihre Händler zulässige Exportverkäufe im Rahmen des ihnen zur Verfügung gestellten Volumens weiterhin tätigen können.
- Die Kommission habe irrig angenommen, Opel Nederland verstoße mit ihrer Bonuspolitik gegen Artikel 81 EG. Es sei nicht erwiesen, dass die Händler infolge der Bonuspolitik einer Beschränkung ihrer Exportverkäufe ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hätten. Zudem habe die übliche Gewinnspanne der Händler ausgereicht, um Exportverkäufe rentabel zu machen. Jedenfalls sei die Bonuspolitik nicht geeignet, Exporte einzuschränken, da es niemals Lieferbeschränkungen gegeben habe.
- Es habe keine Vereinbarung gegeben, Exporte bei allen Händlern des niederländischen Opel-Vertriebsnetzes zu beenden. Die angeblichen Selbstverpflichtungen zur Exportbeschränkung beträfen einen sehr kleinen Händlerkreis und einen kurzen Zeitraum und hätten den Wettbewerb zwischen den Marken oder innerhalb der Marken nicht merklich eingeschränkt.

Zur Höhe der Geldbuße vertreten die Klägerinnen die Auffassung, sie sei unverhältnismäßig und spiegele nicht die kurze Dauer der angeblichen Zuwiderhandlung und die geringe Zahl der davon betroffenen Händler, den fehlenden Vorsatz bei Opel Nederland, die weit reichenden Verletzungen des selektiven Opel-Vertriebssystems durch einige Händler, die begrenzten Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und schließlich die unmittelbare und wirksame Abhilfe, die Opel Nederland aus eigenem Antrieb geschaffen habe, wider.

Klage des Departement Loiret gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Dezember 2000

(Rechtssache T-369/00)

(2001/C 61/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Das Departement Loiret, Orléans (Frankreich), hat am 4. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Alexandre Carnelutti, Paris.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2000 insofern für nichtig zu erklären, als sie eine in Form eines Vorzugspreises für den Kauf eines Grundstücks gewährte staatliche Beihilfe für rechtswidrig erklärt und die Rückforderung eines Betrags von 48,7 Millionen FRF (100 Millionen FRF nach heutigem Wert) anordnet;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Rechtssache betrifft die Nichtigerklärung derselben Entscheidung der Kommission wie die Rechtssache T-366/00, Scott Paper S.A./Kommission⁽¹⁾. Der Kläger ist eine der beiden Stellen, die die fragliche Beihilfe gewährt haben.

Zur Begründung ihrer Klage macht das Departement zunächst geltend, die Kommission habe eine zu enge Auffassung des Grundsatzes des privaten Kapitalgebers angewandt, da sie sich weigere, die Natur der Gebietskörperschaft, deren Investitionsperspektive und die wirtschaftlichen Überlegungen zu berücksichtigen, aufgrund deren diese über den Verkauf eines erschlossenen Gewerbegrundstücks entscheide. Bei der Suche nach einem Interessenten für die Ansiedelung auf ihrem Gebiet beziehe die Körperschaft zwangsläufig die ihr aus dessen Tätigkeit zustehenden besonderen Steuereinnahmen, wie die Grund- und Gewerbesteuern, in ihre wirtschaftlichen Parameter ein.

Der Kläger wirft der Kommission außerdem vor, in die Kostensumme auch Ausgaben einbezogen zu haben, die offensichtlich nicht im Interesse der Scott Paper S.A. getätigt worden seien. Konkret handele es sich dabei um 2 372 000 FRF für Vorstudien.

Schließlich macht er einen Fehler in der von der Kommission verwendeten Berechnungsmethode geltend.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Klage des Herrn Carmine Salvatore Tralli gegen die Europäische Zentralbank, eingereicht am 12. Dezember 2000

(Rechtssache T-373/00)

(2001/C 61/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Carmine Salvatore Tralli, Nidderau (Deutschland), hat am 12. Dezember 2000 eine Klage gegen die Europäische Zentralbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte Norbert Pflüger, Regina Steiner und Silvia Mittländer, Frankfurt am Main (Deutschland).

Der Kläger beantragt,

1. die Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2000 aufzuheben;
2. die Verlängerung der Probezeit aufzuheben;
3. festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist;
4. festzustellen, dass die einseitige Verlängerung der Probezeit rechtsunwirksam ist;
5. festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31.12.2000 hinaus ungekündigt fortbesteht;
6. die EZB zu verurteilen, den Kläger zu den vertraglichen Beschäftigungsbedingungen als Wachmann (Security Guard) über den 31.12.2000 hinaus weiterzubeschäftigen;
7. die EZB zu verurteilen, an den Kläger über den 31.12.2000 hinaus die Grundvergütung in Höhe von Euro 32 304,- p. a. zuzüglich der in den Conditions of Employment der EZB vorgesehenen Zulagen und sonstigen Vergütungsbestandteile zu zahlen;

In einer Reihe von Hilfsanträgen beantragt der Kläger, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zumindest bis zum Ablauf jener Frist festzustellen, welche für die Beendigung unbefristeter Arbeitsverhältnisse in der EZB gilt.

Schließlich wird beantragt, der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Bediensteter der Europäischen Zentralbank. Er erstrebt die Aufhebung der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses sowie die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht. In diesem Zusammenhang greift der Kläger eine einseitig von der EZB verfügte Verlängerung der ursprünglich auf drei Monate vereinbarten Probezeit an. Gestützt auf sein Persönlichkeitsrecht will er die Weiterbeschäftigung zu den vereinbarten vertraglichen Bedingungen erreichen. Er verfolgt ferner das Ziel, eine Verurteilung der EZB zur Fortzahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung über den 31.12.2000 hinaus zu erreichen und beruft sich in diesem Zusammenhang auf den Annahmeverzug der EZB.

Klage des Verbandes der freien Rohrwerke e.V., der Eisen- und Metallwerke Ferndorf GmbH und der Rudolf Flender GmbH & Co. KG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Dezember 2000

(Rechtssache T-374/00)

(2001/C 61/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Verband der freien Rohrwerke e.V., Düsseldorf (Deutschland), die Eisen- und Metallwerke Ferndorf GmbH, Kreuztal-Ferndorf (Deutschland), und die Rudolf Flender GmbH & Co. KG, Siegen (Deutschland), haben am 11. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Hans Hellmann, Köln (Deutschland).

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Beklagten vom 5.9. und 14.9.2000 in der Fusionskontrollsache Nr. COMP/M. 2045 und COMP/EGKS 1336 Salzgitter/Mannesmannröhren-Werke für nichtig zu erklären,
- die Beklagte zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Erstkläger ist nach seinen Angaben ein Verein, der die Interessen von mehreren mittelständisch strukturierten Unternehmen vertritt, welche in Deutschland geschweißte Stahlrohre aus Warmbreitband oder Quattroblechen herstellen. Die weiteren Klägerinnen sind Mitglieder des Erstklägers.

Mit den angefochtenen Entscheidungen hat die Kommission ein Zusammenschlußvorhaben zwischen der Salzgitter AG und der Mannesmannröhren-Werke AG gemäß der VO (EWG) Nr. 4064/89 für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt und das Vorhaben gemäß Artikel 66 Absatz 2 KS genehmigt.

Die Kläger greifen die Entscheidungen auf der Grundlage von Art 230 Absatz 4 EG und Artikel 33 Absatz 2 KS an. Sie erachten sich durch die angefochtenen Rechtsakte unmittelbar und individuell betroffen.

Die Kläger werfen der Kommission vor, die strittigen Entscheidungen ließen die tatsächliche und rechtliche Prüfung einzelner vom Zusammenschluss unmittelbar betroffener Produktmärkte vermissen, und dies obgleich das Vorhaben die strukturellen Wettbewerbsbedingungen auf diesen Märkten tiefgreifend verändere. Zudem habe es die Kommission rechtswidrigerweise unterlassen, jene Wirkungen des Zusammenschlusses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen, die daraus resultieren, dass der Zusammenschluß zu Verflechtungen zwischen der Salzgitter AG und Dritten geführt hat. Diese Verflechtungen wären geeignet, die Wirksamkeit des Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten erheblich zu beeinträchtigen.

Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2000

(Rechtssache T-376/00)

(2001/C 61/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carmelo Morello, wohnhaft in Brüssel, hat am 19. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jacques Sambon und Pierre-Paul Van Gehuchten, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mit der eine andere Person auf den Dienstposten KOM/113/999 IV/F/2 „Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel“, einer Referatsleiterstelle der Besoldungsgruppe A5/A4, ernannt worden ist, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission, seine Bewerbung um den fraglichen Dienstposten nicht zu berücksichtigen, aufzuheben;

- einen Betrag in Höhe von 120 000 EUR, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des immateriellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass die Beklagte unrichtige oder unvollständige Auskünfte über seine dienstlichen Verhältnisse eingeholt hat und er sich in einem Zustand der Ungewissheit und der Unruhe in Bezug auf seine berufliche Zukunft befunden hat;
- einen Betrag in Höhe von 25 000 EUR, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des materiellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass er für den zu besetzenden Dienstposten nicht berücksichtigt und infolgedessen um eine Beförderungschance gebracht worden ist;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn zum Leiter des Referats „Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel“ zu ernennen.

Seine Forderungen stützt er auf folgende Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 25 des Statuts und Verletzung der Begründungspflicht,
- Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, das Beförderungsverfahren und den Grundsatz der Gleichbehandlung,
- Vorliegen eines offensichtlichen Ermessensfehlers,
- Ermessensmissbrauch und Verstoß gegen Artikel 7 des Statuts.

Klage der Monsanto Company gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 22. Dezember 2000

(Rechtssache T-382/00)

(2001/C 61/39)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Monsanto Company, nach dem Recht von Delaware (USA) gegründete Gesellschaft, hat am 22. Dezember 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Clive Stanbrook, QC, und Wilko van Weert, Kanzlei Stanbrook & Hooper, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 28. September 2000 für nichtig zu erklären, mit der im Ergebnis abgelehnt wird, bezüglich von rekombiniertem Rindersomatotropin gemäß der Verordnung Nr. 2377/90 eine Höchstmenge für Rückstände festzusetzen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein biowissenschaftliches Unternehmen, das sich mit der Entwicklung von Produkten zur Deckung des wachsenden weltweiten Nahrungsmittelbedarfs befasst. Sie hat ein Tierarzneimittel namens „Sometribove“ entwickelt. Dieses Produkt ist als rekombiniertes Rindersomatotropin („BST“) klassifiziert und steigert bei Verabreichung an Milchkühe deren Milchproduktion. Bevor Tierarzneimittel wie Sometribove auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden können, muss gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾ eine Höchstmenge für Rückstände festgesetzt werden.

Am 14. Januar 1997 beschloss die Kommission, den Antrag auf Aufnahme von Sometribove (Rindersomatotropin) in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates abzulehnen, obwohl der Ausschuss für Tierarzneimittel zu dem Schluss gelangt war, dass es für den Gesundheitsschutz nicht erforderlich sei, für BST eine Höchstmenge für Rückstände festzusetzen, und empfohlen hatte, dieses Produkt in das in Anhang II enthaltene Verzeichnis der Stoffe aufzunehmen, für die keine Höchstmenge für Rückstände gilt. Diese Entscheidung wurde vom Gericht erster Instanz für nichtig erklärt.

Aufgrund dieses Urteils beschloss die Kommission, die Akten an den Ausschuss für Tierarzneimittel zur erneuten Stellungnahme zu BST zurückzusenden. Im Juli 1999 prüfte der Ausschuss für Tierarzneimittel BST unter Berücksichtigung der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erneut und bestätigte seine frühere Stellungnahme, wonach BST-Rückstände sicher seien und BST daher in Anhang II aufgenommen werden solle. Am 13. Juli 2000 legte die Kommission dem Rat ihren endgültigen Vorschlag für die Aufnahme von BST in Anhang II vor. Am 28. September 2000 beschloss der Rat, den Vorschlag der Kommission nicht anzunehmen. Diese Entscheidung wird von der Klägerin in der vorliegenden Rechtssache angegriffen.

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung sei aus folgenden Gründen für nichtig zu 1.erklären:

1. Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung Nr. 2377/90. Die Klägerin macht Folgendes geltend:
 - a) Der Rat habe den Vorschlag der Kommission nicht ablehnen dürfen, da keine neuen Informationen oder eine Neubewertung bereits vorhandener Informationen vorgelegen habe, auf deren Grundlage die Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel in Frage gestellt werden könnte;

- b) der Rat habe die Feststellungen des Ausschusses für Tierarzneimittel wissentlich ignoriert.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesichts der besonderen Umstände des Falles, nämlich
 - a) des Umstands, dass es keine wissenschaftlichen Beweise für eine Gefahr für die menschliche Gesundheit gebe;
 - b) des Umstands, dass Milch oder Milcherprodukte aus Drittländern importiert würden, in denen Kühen BST verabreicht werde, und
 - c) des Umstands, dass jegliches Gesundheitsziel bereits mehr als angemessen durch den Erlass eines Verbotes der Vermarktung von BST gewährleistet worden sei.
 3. Unrichtige oder unverhältnismäßige Anwendung des Vorsorgeprinzips.

⁽¹⁾ ABl. L 224, S. 1.

Klage der Beamglow Ltd. gegen den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Dezember 2000

(Rechtssache T-383/00)

(2001/C 61/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Beamglow Ltd., eine nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaft, hat am 22. Dezember 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Denis Waelbroeck von der Kanzlei Liederkerke Siméon Wessing Houthoff, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als gesamtschuldnerisch und einzeln Haftende, zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der der Klägerin aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Europäischen Gemeinschaft entstanden ist, und den Betrag des Schadensersatzes für die Zeit bis Dezember 2000 auf 2 042 000 GBP und für die Zeit von diesem Datum bis zum Datum des Urteils auf 79 000 GBP pro Monat oder auf einen anderen Betrag festzusetzen, der dem tatsächlich von der Klägerin erlittenen Schaden in der von dieser im Verfahren bewiesenen Höhe entspricht;

- die Beklagte zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % p. a. oder in Höhe jedes anderen, vom Gericht zu bestimmenden Zinssatzes auf den zu zahlenden Betrag vom Datum des Urteils an zu verurteilen;
- der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist ein kleines, gut eingeführtes Unternehmen im Sektor des Hochqualitätsdrucks auf Faltpapierverpackungen für Erzeugnisse wie Kosmetika und Parfum. Der in Rede stehende Markt konzentriert sich weitgehend, sowohl unter logistischen Gesichtspunkten als auch vom Marktanteil her, auf die Vereinigten Staaten.

Die Klägerin trägt vor, der Markt der Vereinigten Staaten sei wegen Retorsionsmaßnahmen vollständig abgeschottet worden, die wegen des Erlasses einer gegen das GATT und das GATS verstoßenden Einfuhrregelung für Bananen durch die Europäische Gemeinschaft von den Vereinigten Staaten erlassen und vom Streitbeilegungsgremium genehmigt worden seien, so dass bedeutende, speziell den Bedürfnissen dieses Marktes angepasste Kapitalinvestitionen wertlos geworden seien. Tatsächlich seien die fraglichen Sanktionen in Form von 100 %igen ad-valorem-Zöllen seit über 18 Monaten auf die Erzeugnisse der Klägerin angewandt worden.

Die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Bananenordnung durch die Gemeinschaft habe der Klägerin einen bedeutenden Schaden zugefügt, zu deren Ersatz die Gemeinschaft nach Artikel 288 Absatz 2 EG verpflichtet sei. Der der Klägerin entstandene Schaden sei die direkte Folge des Umstands, dass die Gemeinschaft es rechtswidrig unterlassen habe, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, dem Kläger einen Betrag von 4 779 652 LUF zur Abgeltung seiner Ruhegehaltsansprüche zu zahlen;
- festzustellen, dass dieser Betrag ab dem 1. Mai 1993 zuzüglich der kapitalisierten Zinsen zu dem vom Präsidenten der Europäischen Investitionsbank jährlich festgelegten Satz verzinst wird;
- der Europäischen Investitionsbank die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der bei der EIB tätig war, reichte im April 1993 seine Kündigung ein mit der Bitte, nicht auf der Einhaltung seiner Kündigungsfrist zu bestehen. Daraufhin schloss die Beklagte mit ihm eine Vereinbarung, nach der sie sich verpflichtete, an den Kläger „im Wege des Vergleichs zur pauschalen Abgeltung sämtlicher vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche und Forderungen, die Sie am heutigen Tage gegenüber der Bank oder anderen Gemeinschaftsinstitutionen haben oder haben könnten,“ einen bestimmten Betrag zu zahlen.

Der Kläger macht geltend, seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung sei mit einem Mangel behaftet gewesen, da er bei deren Abschluss nicht über alle zu seiner vollständigen Aufklärung erforderlichen Informationen verfügt habe. So habe der Betrag, der ihm überwiesen worden sei, nicht den der Erstattung seiner Ruhegehaltsansprüche entsprechenden Betrag enthalten.

Der Kläger ficht daher den im April 1993 vereinbarten Ausgleich sämtlicher Ansprüche an.

Klage des Jean-Paul Seiller gegen die Europäische Investitionsbank, eingereicht am 27. Dezember 2000

(Rechtssache T-385/00)

(2001/C 61/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Paul Seiller, wohnhaft in Luxemburg, hat am 27. Dezember 2000 eine Klage gegen die Europäische Investitionsbank beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Dominique Chouamier, Paris, und Lex Thielen, Luxemburg.

Klage der Margarida Gonçalves gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Dezember 2000

(Rechtssache T-386/00)

(2001/C 61/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Margarida Gonçalves, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. Dezember 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Louis Tinti, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der ihre Bewerbung für das durch die Ausschreibung im Sommaire Nr. 31/99 eröffnete interne Auswahlverfahren B 7/172 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie jede Entscheidung des Beklagten, die auf dieser Entscheidung beruht, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Weigerung des Prüfungsausschusses des internen Auswahlverfahrens B 7/172, sie zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, dessen Zulassungsbedingungen sie ihrer Meinung nach erfüllt.

Zur Begründung ihrer Klage rügt sie

- einen Verstoß gegen Artikel 25 des Statuts,
- einen Verstoß gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers,
- eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage des Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ (Ausschuss zur Organisation der internationalen Tagung „Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Klima und auf die Vegetation“) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Dezember 2000

(Rechtssache T-387/00)

(2001/C 61/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Comitato organizzatore del convegno internazionale „Effetti degli inquinamenti atmosferici sul clima e sulla vegetazione“ hat am 28. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Paolo Grassi und Giuseppe Russo, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären und der Kommission nur zu gestatten, die Ausgabe laut Rechnung Linguistlink Ltd 67/91 in Höhe von 11 900 000 ITL von der gewährten Finanzierung auszunehmen und die Lastschrift für die anderen, für rechtmäßig gehaltenen Ausgaben aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 87 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Rückforderung und die Lastschriftnote der Generaldirektion XIX — Haushalt — vom 10. Oktober 2000, Protokoll Nr. BUDG/G2/CBI-D(2000)96003569, im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag B4/91/0346/11396 vom 20. Dezember 1991 zugunsten des Klägers. Gegenstand dieses Finanzierungsvertrags sei die Organisation einer internationalen Forschungstagung zu dem Thema „Auswirkungen der Luftverschmutzung auf das Klima und auf die Vegetation“ gewesen.

Der Kläger trägt dazu vor:

- Die Tagung habe ordnungsgemäß vom 26. bis 29. September 1991 in Taormina stattgefunden.
- Der Kostenvoranschlag habe sich auf insgesamt 718 462 500 ITL incl. MwSt. belaufen.
- Unmittelbar nach der Tagung seien sämtliche Unterlagen darüber durch einen Brand im Gebäude des Sitzes der Gesellschaft, die die Tagung organisiert habe, vernichtet worden. Wegen dieses Eingreifens höherer Gewalt habe der Organisationsausschuss die Originale der Unterlagen für den Rechenschaftsbericht unwiederbringlich verloren und habe sie nur mit großem Aufwand rekonstruieren können.
- Nach einer ersten Beanstandung habe er Unterlagen übersandt, die seiner Ansicht nach mehr als ausreichend gewesen seien, um die Ausgaben nachzuweisen und Rechenschaft darüber abzulegen; die Kommission habe dann zwei Jahre lang nichts mehr von sich hören lassen und ein berechtigtes Vertrauen des Ausschusses darauf geweckt, dass sie die Unterlagen akzeptiert habe und jede Rückforderung aufgegeben habe.
- Die fragliche Generaldirektion habe jedoch völlig überraschend ihr Rückzahlungsverlangen wiederholt, und zwar ohne eine Begründung und ohne einen Hinweis auf eine wirksame Entscheidung über die Rückforderung der Finanzmittel.

Zur Unterstützung seiner Anträge macht der Kläger geltend:

- eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Rückforderung in keiner Weise begründet worden sei und keinen Hinweis auf eine Unterlage oder Maßnahme enthalte, die eine Grundlage für die Lastschrift darstelle; auch die Kommission habe nicht die mangelnde Beweiskraft der von ihm übersandten Unterlagen gerügt;
 - eine Verletzung wesentlicher Formschriften, da die höhere Gewalt in Form des Brandes, der eine Übersendung der im Finanzierungsvertrag vorgesehenen Unterlagen verhindert habe, nicht berücksichtigt worden sei, und da kein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden habe;
 - einen Ermessensmissbrauch, da die nachgewiesenen Ausgaben für Übersetzungen nicht anerkannt worden seien.
-